



JAHRESABSCHLUSS

zum 31. Dezember 2024

Contracts for Difference Verband e.V.

Große Gallusstraße 16-18

60312 Frankfurt am Main

Bescheinigung der Steuerberatungsgesellschaft über die Erstellung

Wir haben auftragsgemäß den nachstehenden Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung - des

Contracts for Difference Verband e.V.

für das Geschäftsjahr vom 01.01.2024 bis 31.12.2024 unter Beachtung der deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und der ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages erstellt. Grundlage für die Erstellung waren die von uns geführten Bücher und die uns darüber hinaus vorgelegten Belege und Bestandsnachweise, die wir auftragsgemäß nicht geprüft haben, sowie die uns erteilten Auskünfte. Die Buchführung sowie die Aufstellung des Inventars und des Jahresabschlusses nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft.

Wir haben unseren Auftrag unter Beachtung der Verlautbarung der Bundessteuerberaterkammer zu den Grundsätzen für die Erstellung von Jahresabschlüssen durchgeführt. Dieser umfasst die Entwicklung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung auf Grundlage der Buchführung und des Inventars sowie der Vorgaben zu den anzuwendenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden.

Bad Vilbel, den 27. Mai 2025



Stockmann Steuerberatungsges.mbH

Bilanz zum 31.12.2024

Contracts for Difference Verband e.V.

Frankfurt am Main

AKTIVA

	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
A. Umlaufvermögen			
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	12.495,00		54.145,00
2. sonstige Vermögensgegenstände	<u>13.184,92</u>		<u>19.531,13</u>
	25.679,92		73.676,13
II. Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks			
	75.590,06		81.704,26
Summe Umlaufvermögen	101.269,98		155.380,39
B. Rechnungsabgrenzungsposten			
	56,00		51,00
	<u>101.325,98</u>		<u>155.431,39</u>

Bilanz zum 31.12.2024

Contracts for Difference Verband e.V.

Frankfurt am Main

PASSIVA

	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
A. Eigenkapital			
I. Gewinnvortrag		80.286,24	43.226,10
II. Jahresfehlbetrag		44.327,99	37.060,14-
Summe Eigenkapital		35.958,25	80.286,24
B. Rückstellungen			
1. Steuerrückstellungen	0,00		1.686,94
2. sonstige Rückstellungen	<u>2.000,00</u>		<u>16.900,00</u>
		2.000,00	18.586,94
C. Verbindlichkeiten			
1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	61.680,79		56.558,21
- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr			
EUR 61.680,79 (EUR 56.558,21)			
2. sonstige Verbindlichkeiten	1.686,94		0,00
- davon aus Steuern EUR 1.686,94 (EUR 0,00)			
- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr			
EUR 1.686,94 (EUR 0,00)			
	<u>63.367,73</u>		<u>56.558,21</u>
	<u>101.325,98</u>		<u>155.431,39</u>

Frankfurt am Main, den 27. Mai 2025

Handelsrecht

Gewinn- und Verlustrechnung vom 01.01.2024 bis 31.12.2024

Contracts for Difference Verband e.V.

Frankfurt am Main

	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
1. Umsatzerlöse		208.150,00	271.150,00
2. Gesamtleistung		208.150,00	271.150,00
3. Materialaufwand			
a) Aufwendungen für bezogene Leistungen		85.000,00	90.000,00
4. sonstige betriebliche Aufwendungen			
a) Werbe- und Reisekosten	38.400,00		38.400,00
b) verschiedene betriebliche Kosten	130.763,99		104.002,92
		169.163,99	142.402,92
5. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag		1.686,00-	1.686,94
6. Ergebnis nach Steuern		44.327,99-	37.060,14
7. Jahresfehlbetrag		44.327,99	37.060,14-

Frankfurt am Main, den 27. Mai 2025

Kontennachweis zur Bilanz zum 31.12.2024

Contracts for Difference Verband e.V.

Frankfurt am Main

AKTIVA

Konto	Bezeichnung	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen				
1410	Forderungen aus L+L ohne Kontokorrent		12.495,00	54.145,00
sonstige Vermögensgegenstände				
1545	Forderungen USt-Vorauszahlungen	8.965,73		17.901,42
1548	Vorst. in Folgeperiode /-jahr abziehbar	1.583,19		1.629,71
1549	Körperschaftsteuerrückforderung	1.686,00		0,00
		<u>12.234,92</u>		<u>19.531,13</u>
1576	Abziehbare Vorsteuer 19%	48.803,57		40.351,51
1776	Umsatzsteuer 19%	39.548,50-		51.518,50-
1780	Umsatzsteuer-Vorauszahlungen	9.320,07-		11.166,99
1781	Umsatzsteuer-Vorauszahlungen 1/11	1.015,00		0,00
		<u>950,00</u>		<u>0,00</u>
			<u>13.184,92</u>	<u>19.531,13</u>
Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks				
1200	Frankfurter Sparkasse 200398083		75.590,06	81.704,26
Rechnungsabgrenzungsposten				
980	Aktive Rechnungsabgrenzung	56,00		51,00
			<u>101.325,98</u>	<u>155.431,39</u>

Kontennachweis zur Bilanz zum 31.12.2024

Contracts for Difference Verband e.V.

Frankfurt am Main

PASSIVA

Konto	Bezeichnung	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
	Gewinnvortrag			
860	Gewinnvortrag vor Verwendung		80.286,24	43.226,10
	Jahresfehlbetrag			
	Jahresfehlbetrag		44.327,99	37.060,14-
	Steuerrückstellungen			
963	Körperschaftsteuerrückstellung		0,00	1.686,94
	sonstige Rückstellungen			
970	Sonstige Rückstellungen	0,00		15.000,00
977	Rückstellungen für Abschluss u. Prüfung	<u>2.000,00</u>		<u>1.900,00</u>
			2.000,00	16.900,00
	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen			
1610	Verbindlichkeiten L+L ohne Kontokorrent		61.680,79	56.558,21
	davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR 61.680,79 (EUR 56.558,21)			
1610	Verbindlichkeiten L+L ohne Kontokorrent			
	sonstige Verbindlichkeiten			
1737	Verbindl. Steuern und Abgaben (b. 1 J)		1.686,94	0,00
	davon aus Steuern EUR 1.686,94 (EUR 0,00)			
1737	Verbindl. Steuern und Abgaben (b. 1 J)			
	davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR 1.686,94 (EUR 0,00)			
1737	Verbindl. Steuern und Abgaben (b. 1 J)			
			<u>101.325,98</u>	<u>155.431,39</u>

Kontennachweis zur G.u.V. vom 01.01.2024 bis 31.12.2024

Contracts for Difference Verband e.V.

Frankfurt am Main

Konto	Bezeichnung	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
Umsatzerlöse				
8400	Mitgliedsbeiträge 19% USt	208.150,00		208.150,00
8401	Erlöse Sonderumlage Musterverfahren 19%	0,00		63.000,00
			208.150,00	271.150,00
Aufwendungen für bezogene Leistungen				
3106	Fremdleistungen 19% Vorsteuer		85.000,00	90.000,00
Werbe- und Reisekosten				
4600	Werbekosten		38.400,00	38.400,00
verschiedene betriebliche Kosten				
4925	Internetkosten	342,04		327,34
4950	Rechts- und Beratungskosten	126.237,00		100.032,50
4955	Buchführungskosten	1.581,00		1.509,60
4957	Abschluss- und Prüfungskosten	2.388,17		1.922,98
4970	Nebenkosten des Geldverkehrs	215,78		210,50
			130.763,99	104.002,92
Steuern vom Einkommen und vom Ertrag				
2200	Körperschaftsteuer	0,00		1.599,00
2204	Körperschaftsteuererstattung Vorjahre	1.599,00-		0,00
2208	Solidaritätszuschlag	0,00		87,94
2210	Solidaritätszuschl.-Erstattung Vorjahre	87,00-		0,00
			1.686,00-	1.686,94
Jahresfehlbetrag				
			44.327,99	37.060,14-

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Stockmann Steuerberatungsgesellschaft mbH

Stand: August 2022

Die folgenden "Allgemeinen Geschäftsbedingungen" gelten für Verträge zwischen der Stockmann Steuerberatungsgesellschaft mbH (im Folgenden: "Stb GmbH") und ihren Auftraggebern, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

§ 1 Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Für den Umfang der von der Stb GmbH zu erbringenden Leistungen ist der erteilte Auftrag maßgebend. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung unter Beachtung der einschlägigen berufsrechtlichen Normen und der Berufspflichten (vgl. StBerG, BOSTB) ausgeführt.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf einer ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.

(3) Ändert sich die Rechtslage nach abschließender Erledigung einer Angelegenheit, so ist die Stb GmbH nicht verpflichtet den Auftraggeber auf die Änderung oder die sich daraus ergebenden Folgen hinzuweisen.

(4) Die Prüfung der Richtigkeit, Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Stb GmbH übergebenen Unterlagen und Zahlen, insbesondere der Buchführung und Bilanz, gehört nur zum Auftrag, wenn dies in Textform vereinbart ist. Die Stb GmbH wird die vom Auftraggeber gemachten Angaben, insbesondere Zahlenangaben, als richtig zugrunde legen. Soweit die Stb GmbH offensichtliche Unrichtigkeiten feststellt, ist sie verpflichtet, darauf hinzuweisen.

(5) Der Auftrag stellt keine Vollmacht für die Vertretung vor Behörden, Gerichten und sonstigen Stellen dar. Sie ist gesondert zu erteilen. Ist wegen der Abwesenheit des Auftraggebers eine Abstimmung mit diesem über die Einlegung von Rechtsbehelfen oder Rechtsmitteln nicht möglich, ist die Stb GmbH im Zweifel zu fristwährenden Handlungen berechtigt und verpflichtet.

§ 2 Verschwiegenheitspflicht

(1) Die Stb GmbH ist nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihr im Zusammenhang mit der Ausführung des Auftrags zur Kenntnis gelangen, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, der Auftraggeber entbindet sie von dieser Verpflichtung. Die Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses fort. Die Verschwiegenheitspflicht besteht im gleichen Umfang auch für die Mitarbeiter der Stb GmbH.

(2) Die Verschwiegenheitspflicht besteht nicht, soweit die Offenlegung zur Wahrung berechtigter Interessen der Stb GmbH erforderlich ist. Die Stb GmbH ist auch insoweit von der Verschwiegenheitspflicht entbunden, als sie nach den Versicherungsbedingungen ihrer Berufshaftpflichtversicherung zur Information und Mitwirkung verpflichtet ist.

(3) Gesetzliche Auskunfts- und Aussageverweigerungsrechte nach § 102 AO, § 53 StPO und § 383 ZPO bleiben unberührt.

(4) Die Stb GmbH ist von der Verschwiegenheitspflicht entbunden, soweit dies zur Durchführung eines Zertifizierungsaudits in der Kanzlei der Stb GmbH erforderlich ist und die insoweit tätigen Personen ihrerseits über ihre Verschwiegenheitspflicht belehrt worden sind. Der Auftraggeber erklärt sich damit einverstanden, dass durch den Zertifizierer/Auditor Einsicht in seine - von der Stb GmbH angelegte und geführte - Handakte genommen wird.

§ 3 Mitwirkung Dritter

Die Stb GmbH ist berechtigt, zur Ausführung des Auftrags Mitarbeiter und unter den Voraussetzungen des § 62a StBerG auch externe Dienstleister (insbesondere datenverarbeitende Unternehmen) heranzuziehen. Die Beteiligung fachkundiger Dritter zur Mandatsbearbeitung (z. B. andere Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwälte) bedarf der Einwilligung und des Auftrags des Auftraggebers. Der Steuerberater ist nicht berechtigt und verpflichtet, diese Dritten ohne Auftrag des Auftraggebers hinzu zu ziehen.

§ 3a Elektronische Kommunikation, Datenschutz, Rechnungstellung in Textform

(1) Die Stb GmbH ist berechtigt, personenbezogene Daten des Auftraggebers

im Rahmen der erteilten Aufträge maschinell zu erheben und in einer automatisierten Datei zu verarbeiten oder einem Dienstleistungsrechenzentrum zur weiteren Auftragsdatenverarbeitung zu übertragen.

(2) Die Stb GmbH ist berechtigt, in Erfüllung ihrer Pflichten nach der DSGVO und dem Bundesdatenschutzgesetz, einen Beauftragten für den Datenschutz zu bestellen. Sofern dieser Beauftragte für den Datenschutz nicht bereits nach § 2 Abs. 1 S. 3 der Verschwiegenheitspflicht unterliegt, hat die Stb GmbH dafür Sorge zu tragen, dass der Beauftragte für den Datenschutz sich mit Aufnahme seiner Tätigkeit zur Wahrung des Datengeheimnisses verpflichtet.

(3) Soweit der Auftraggeber mit der Stb GmbH die Kommunikation per Telefaxanschluss oder über eine E-Mail-Adresse wünscht, hat der Auftraggeber sich an den Kosten zur Einrichtung und Aufrechterhaltung des Einsatzes von Signaturverfahren und Verschlüsselungsverfahren der Stb GmbH (z. B. zur Anschaffung und Einrichtung notwendiger Soft- bzw. Hardware) zu beteiligen.

(4) Der Auftraggeber ist gemäß § 9 Abs. 1 StBW, unter Verzicht auf eine persönliche Unterzeichnung der Berechnung, mit der Erstellung und Übersendung einer Berechnung ausschließlich in Textform gemäß § 126b BGB einverstanden.

§ 4 Mängelbeseitigung

(1) Der Auftraggeber hat Anspruch auf Beseitigung etwaiger Mängel. Der Stb GmbH ist Gelegenheit zur Nachbesserung zu geben. Der Auftraggeber hat das Recht – wenn und soweit es sich bei dem Mandat um einen Dienstvertrag i. S. d. §§ 611, 675 BGB handelt –, die Nachbesserung durch die Stb GmbH abzulehnen, wenn das Mandat durch den Auftraggeber beendet und der Mangel erst nach wirksamer Beendigung des Mandats festgestellt wird.

(2) Beseitigt die Stb GmbH die geltend gemachten Mängel nicht innerhalb einer angemessenen Frist oder lehnt sie die Mängelbeseitigung ab, so kann der Auftraggeber auf Kosten der Stb GmbH die Mängel durch einen anderen Steuerberater beseitigen lassen bzw. nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrags verlangen.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten (z. B. Schreibfehler, Rechenfehler) können von der Stb GmbH jederzeit, auch Dritten gegenüber berichtigt, werden. Sonstige Mängel darf die Stb GmbH Dritten gegenüber mit Einwilligung des Auftraggebers berichtigen. Die Einwilligung ist nicht erforderlich, wenn berechtigte Interessen der Stb GmbH den Interessen des Auftraggebers vorgehen.

§ 5 Haftung

(1) Die Haftung der Stb GmbH und ihrer Erfüllungsgehilfen für einen Schaden, der aus einer oder – bei einheitlicher Schadensfolge – aus mehreren Pflichtverletzungen anlässlich der Erfüllung eines Auftrags resultiert, wird auf 4.000.000,00 € (in Worten vier Millionen €) begrenzt. Die Haftungsbegrenzung bezieht sich allein auf Fahrlässigkeit. Die Haftung für Vorsatz bleibt insoweit unberührt. Von der Haftungsbegrenzung ausgenommen sind Haftungsansprüche für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Die Haftungsbegrenzung gilt für die gesamte Tätigkeit der Stb GmbH für den Auftraggeber, also insbesondere auch für eine Ausweitung des Auftragsinhalts; einer erneuten Vereinbarung der Haftungsbegrenzung bedarf es insoweit nicht. Die Haftungsbegrenzung gilt auch bei Bildung einer Sozietät/Partnerschaft und Übernahme des Auftrags durch die Sozietät/Partnerschaft sowie für neu in die Sozietät/Partnerschaft eintretende Sozien/Partner. Die Haftungsbegrenzung gilt ferner auch gegenüber Dritten, soweit diese in den Schutzbereich des Mandatsverhältnisses fallen; § 334 BGB wird insoweit ausdrücklich nicht abbedungen. Einzelvertragliche Haftungsbegrenzungsvereinbarungen gehen dieser Regelung vor, lassen die Wirksamkeit dieser Regelung jedoch – soweit nicht ausdrücklich anders geregelt – unberührt.

(2) Die Haftungsbegrenzung gilt, wenn entsprechend hoher Versicherungsschutz bestanden hat, rückwirkend von Beginn des Mandatsverhältnisses bzw. dem Zeitpunkt der Höherversicherung an und erstreckt sich, wenn der Auftragsumfang nachträglich geändert oder erweitert wird, auch auf diese Fälle.

§ 6 Pflichten des Auftraggebers; unterlassene Mitwirkung und Annahmeverzug des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber ist zur Mitwirkung verpflichtet, soweit es zur ordnungsgemäßen Erledigung des Auftrags erforderlich ist. Insbesondere hat er der Stb GmbH unaufgefordert alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen vollständig und so rechtzeitig zu übergeben, dass der Stb GmbH eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht. Entsprechendes gilt für die Unterrichtung über alle Vorgänge und Umstände, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle schriftlichen und mündlichen Mitteilungen der Stb GmbH zur Kenntnis zu nehmen und bei Zweifelsfragen Rücksprache zu halten.

(2) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Stb GmbH oder ihrer Erfüllungsgehilfen beeinträchtigen könnte.

(3) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Arbeitsergebnisse der Stb GmbH nur mir deren Einwilligung weiterzugeben, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt.

(4) Setzt die Stb GmbH beim Auftraggeber in dessen Räumen Datenverarbeitungsprogramme ein, so ist der Auftraggeber verpflichtet, den Hinweisen der Stb GmbH zur Installation und Anwendung der Programme nachzukommen. Des Weiteren ist der Auftraggeber verpflichtet, die Programme nur in dem von der Stb GmbH vorgeschriebenen Umfang zu nutzen, und er ist auch nur in dem Umfang zur Nutzung berechtigt. Der Auftraggeber darf die Programme nicht verbreiten. Die Stb GmbH bleibt Inhaber der Nutzungsrechte. Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was der Ausübung der Nutzungsrechte an den Programmen durch die Stb GmbH entgegensteht.

(5) Unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach § 6 Abs. 1 bis 4 oder anderweitig obliegende Mitwirkung oder kommt er mit der Annahme der von der Stb GmbH angebotenen Leistung in Verzug, so ist die Stb GmbH berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen (vgl. § 9 Abs. 3). Unberührte bleibt der Anspruch der Stb GmbH auf Ersatz der ihr durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn die Stb GmbH vom Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

§ 7 Urheberrechtsschutz

Die Leistungen der Stb GmbH stellen deren geistiges Eigentum dar. Sie sind urheberrechtlich geschützt. Eine Weitergabe von Arbeitsergebnissen außerhalb der bestimmungsgemäßen Verwendung ist nur mit vorheriger Zustimmung der Stb GmbH in Textform zulässig.

§ 8 Vergütung, Vorschuss und Aufrechnung

(1) Die Vergütung (Gebühren und Auslagenersatz) der Stb GmbH für ihre Berufstätigkeit nach § 33 StBerG bemisst sich nach der Steuerberatervergütungsverordnung (StBVV). Eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung kann in Textform vereinbart werden. Die Vereinbarung einer niedrigeren Vergütung ist nur in außergerichtlichen Angelegenheiten zulässig. Sie muss in einem angemessenen Verhältnis zu der Leistung, der Verantwortung und dem Haftungsrisiko der Stb GmbH stehen (§ 4 Abs. 3 StBVV).

(2) Für Tätigkeiten, die in der Vergütungsverordnung keine Regelung erfahren (z.B. § 57 Abs. 3 Nrn. 2 und 3 StBerG), gilt die vereinbarte Vergütung, anderenfalls die für diese Tätigkeit vorgesehene gesetzliche Vergütung, ansonsten die übliche Vergütung (§§ 612 Abs. 2 und 632 Abs. 2 BGB).

(3) Eine Aufrechnung gegenüber einem Vergütungsanspruch der Stb GmbH ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

(4) Für bereits entstandene und voraussichtlich entstehende Gebühren und Auslagen kann die Stb GmbH einen Vorschuss fordern. Wird der eingeforderte Vorschuss nicht gezahlt, kann die Stb GmbH nach vorheriger Ankündigung ihre weitere Tätigkeit für den Auftraggeber einstellen, bis der Vorschuss eingeholt. Die Stb GmbH ist verpflichtet, ihre Absicht, die Tätigkeit einzustellen, dem Auftraggeber rechtzeitig bekanntzugeben, wenn dem Auftraggeber Nachteile aus einer Einstellung der Tätigkeit erwachsen können.

§ 9 Beendigung des Vertrags

(1) Der Vertrag endet mit Erfüllung der vereinbarten Leistungen, durch Ablauf der vereinbarten Laufzeit oder durch Kündigung. Der Vertrag endet nicht

durch den Tod, durch den Eintritt der Geschäftsunfähigkeit des Auftraggebers oder im Falle einer Gesellschaft durch deren Auflösung.

(2) Der Vertrag kann – wenn und soweit er einen Dienstvertrag i.S.d. §§ 611, 675 BGB darstellt – von jedem Vertragspartner außerordentlich gekündigt werden; es sei denn, es handelt sich um ein Dienstverhältnis mit festen Bezügen, § 627 Abs. 1 BGB, die Kündigung hat in Textform zu erfolgen. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer Vereinbarung, die zwischen Stb GmbH und Auftraggeber auszuhandeln ist.

(3) Bei Kündigung des Vertrags durch die Stb GmbH sind zur Vermeidung von Rechtsnachteilen des Auftraggebers in jedem Fall noch diejenigen Handlungen durch die Stb GmbH vorzunehmen, die zumutbar sind und keinen Aufschub dulden (z.B. Fristverlängerungsantrag bei drohendem Fristablauf).

(4) Die Stb GmbH ist verpflichtet, dem Auftraggeber alles, was er zur Ausführung des Auftrags erhält oder erhalten hat und was er aus der Geschäftsbesorgung erlangt, herauszugeben. Außerdem ist die Stb GmbH verpflichtet, dem Auftraggeber, auf Verlangen über den Stand der Angelegenheit Auskunft zu erteilen und Rechenschaft abzulegen.

(5) Mit Beendigung des Vertrags hat der Auftraggeber der Stb GmbH die beim Auftraggeber zur Ausführung des Auftrags eingesetzten Datenverarbeitungsprogramme einschließlich angefertigter Kopien sowie sonstige Programmunterlagen unverzüglich herauszugeben bzw. sie von der Festplatte zu löschen.

(6) Nach Beendigung des Auftragsverhältnisses sind die Unterlagen bei der Stb GmbH abzuholen.

(7) Endet der Auftrag vor seiner vollständigen Ausführung, so richtet sich der Vergütungsanspruch der Stb GmbH nach dem Gesetz. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer gesonderten Vereinbarung, in Textform.

§ 10 Aufbewahrung, Herausgabe und Zurückbehaltungsrecht in Bezug auf Arbeitsergebnisse und Unterlagen

(1) Die Stb GmbH hat die Handakten für die Dauer von zehn Jahren nach Beendigung des Auftrags aufzubewahren. Diese Verpflichtung erlischt jedoch schon vor Beendigung dieses Zeitraums, wenn die Stb GmbH den Auftraggeber aufgefordert hat, die Handakten in Empfang zu nehmen, und der Auftraggeber dieser Aufforderung binnen sechs Monaten, nachdem er sie erhalten hat, nicht nachgekommen ist.

(2) Handakten i.S.v. Abs. 1 sind nur Dokumente, die die Stb GmbH aus Anlass ihrer beruflichen Tätigkeit von dem Auftraggeber oder für ihn erhalten hat, nicht aber die Korrespondenz zwischen der Stb GmbH und ihrem Auftraggeber sowie Dokumente, die der Auftraggeber bereits in Urschrift oder Abschrift erhalten hat, sowie die zu internen Zwecken gefertigten Arbeitspapiere (§ 66 Abs. 2 Satz 4 StBerG n. F.).

(3) Auf Anforderung des Auftraggebers, spätestens aber nach Beendigung des Auftrags, hat die Stb GmbH dem Auftraggeber die Handakten innerhalb einer angemessenen Frist herauszugeben. Die Stb GmbH kann von Unterlagen, die sie an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurück behalten oder dies im Wege der elektronischen Datenverarbeitung vornehmen.

(4) Die Stb GmbH kann die Herausgabe der Handakten verweigern, bis sie wegen ihrer Gebühren und Auslagen befriedigt ist. Dies gilt nicht, soweit die Vorenthaltung der Handakten und der einzelnen Schriftstücke nach den Umständen, unangemessen wäre (§ 66 Abs. 3 StBerG n. F.).

§ 11 Sonstiges

Für den Auftrag, seine Ausführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt ausschließlich deutsches Recht. Erfüllungsort ist der Wohnsitz des Auftraggebers, soweit er nicht Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ansonsten die berufliche Niederlassung der Stb GmbH. Die Stb GmbH ist – nicht – bereit, an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen (§§ 36, 37 VSBG).

§ 12 Wirksamkeit bei Teilnichtigkeit

Falls einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden sollten, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt.